



Mitglieder- und Beitragsordnung

Aktuelle Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. April 2015

§ 1 Mitgliedschaft

Der Tennisclub ist eine Abteilung des Turn- und Sportvereins Zella-Mehlis e.V. (TSV). Für alle Mitglieder des Tennisclubs im TSV ist die Satzung des TSV bindend, eine entsprechende Erklärung ist mit der Beantragung der Mitgliedschaft auf dem Aufnahmeantrag abzugeben.

In Ergänzung der § 4 und 5 der Satzung des TSV gilt für den Bereich des Tennisclubs ein Limit für aktive Spieler und am Wettspielbetrieb teilnehmende Mannschaften, das unter Beachtung der Kapazität der gegenwärtigen Platzanlage jährlich auf Vorschlag des Vorstandes (Sportkonferenz) von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Außerhalb dieser Limitierung kann der Vorstand jederzeit über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern und Sponsoren Freizeit- und Nachwuchsspielern sowie Familienmitgliedern der Clubmitglieder entscheiden. Gastmitgliedschaften und Gastspielgenehmigungen werden grundsätzlich nicht erteilt.

§ 2 Rechte und Pflichten

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft hat jedes Mitglied das Recht, unter Beachtung der Platz- und Hausordnung sowie den Bestimmungen der Spielordnung (Rahmentrainingsplan und Platzordnung) die Möglichkeiten der Tennisanlage zu nutzen.

Unter Beachtung der individuellen Leistungsstärke kann die Teilnahme am Wettspielbetrieb des TTV erfolgen. Die Meldung zur Teilnahme an Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften erfolgt durch den Vorstand und nur für Mitglieder des Tennisclubs im TSV.

Alle Nutzungs- und Spielrechte setzen die vorherige ordnungsgemäße Beitragsentrichtung für das jeweilige Sportjahr sowie die Entrichtung einer anteiligen Betriebskostenumlage voraus.

Rahmentrainingspläne und Platzbelegungsvorschläge werden vom Vorstand jeweils zu Saisonbeginn veröffentlicht. Dabei gilt der Grundsatz, dass mindestens einmal wöchentlich (bei witterungsgemäßer Eignung) jedes Mitglied die Tennisanlage nutzen darf.

Trainingsmöglichkeiten in den Hallen, Trainerstunden und Kurse sind in diesem Nutzungsrecht nicht enthalten und bedürfen in jedem Fall der gesonderten Vereinbarung.

Der Vorstand des Tennisclubs im TSV gewährleistet zu den offiziellen Trainingszeiten eine Betreuung der Tennisanlage und stellt das gemeinschaftlich erworbene Trainingsmaterial zu Verfügung.

Bei freien Kapazitäten kann der Vorstand Plätze und Einrichtungen gegen Entgelt vermieten. In begrenztem Umfang sind Abonnements möglich, Vorrang hat in jedem Fall der Bedarf der Mitglieder.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das gemeinsame Anlagevermögen zu schützen und zu pflegen und übernimmt dafür jährliche Garantieleistungen, die Bestandteil des Beitrages sind. Notwendige Arbeitsleistungen werden für das jeweilige Sportjahr von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 3 Mitglieds-Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt im Tennisclub des TSV für

- | | |
|--|-------------------|
| - Einzelmitglieder (mit eigenem Einkommen) | 175,- Euro |
| - Einzelmitglieder (ohne eigenes Einkommen bis max. 27 Jahre), | 90,- Euro |
| - Sonderbeitrag Anfänger und Kinder (keine WK-Teilnahme) | 45,- Euro |
| - Familien (Ehepartner + Kinder ohne eig. Einkommen) | 240,- Euro |

Der Familienbeitrag erhöht sich für zur Familie gehörende Kinder und Jugendliche, die am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen um jeweils 30,- Euro.

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder können ihren Mitgliedsbeitrag selbst festlegen. Über die Höhe und den gewünschten Zahlungsmodus ist der Vorstand zu informieren.

§ 4 Aufnahmegebühren

Die Neuaufnahme in den Tennisclub des TSV Zella-Mehlis e.V. ermöglicht die sofortige Inanspruchnahme aller durch die Gemeinschaft der Mitglieder geschaffenen und finanzierten materiell-technischen Bedingungen im Bereich der Tennisanlage.

Dafür kann mit der Neuaufnahme eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Diese beträgt in der Regel die Hälfte eines Jahresbeitrages.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen, unter Beachtung des Saisonfortschrittes sowie bei der Aufnahme fördernder Mitglieder Sonderregelungen treffen.

§ 5 Sonderregelungen

Bei gesundheitlich bedingten Einschränkungen oder längerer Abwesenheit (z. B.: Studium, Bundeswehr, Ausland o. ä.) kann die Mitgliedschaft auf Antrag an den Vorstand „**ruhend**“ erhalten werden. Die ruhende Mitgliedschaft schließt die gelegentliche Nutzung der Tennisanlage (z. B.: Urlaub) ein. Der Beitrag dafür beträgt bei

- | | |
|---|-------------------|
| - Einzelmitgliedern (mit eigenem Einkommen) | 100,- Euro |
| - allen anderen Mitgliedern | 50,- Euro |

Durch alle am Wettspielbetrieb teilnehmenden Erwachsenenmannschaften ist eine anteilige Ballgebühr zu entrichten. Diese beträgt **3,- Euro** pro Büchse und ist bei Ballausgabe fällig.

Im Nachwuchsbereich werden die Wettkampfbälle nach dem Spiel für Trainingszwecke genutzt.

§ 6 Betriebskostenumlagen

Zur Deckung der ständig wachsenden Betriebskosten für die aktive Nutzung der Tennisanlage und des Tennisheims wird durch die Mitgliederversammlung für das jeweils nachfolgende Jahr eine angemessene Betriebskostenumlage festgelegt. Diese gilt für alle aktiven Nutzer (aktive Spieler und Freizeitspieler) und wird als Bestandteil des Mitgliedsbeitrages erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Die jährlichen Beiträge sind für das Sportjahr in Vorleistung bis zum 10. März des Jahres auf unser Konto bei der Rhön-Rennsteig-Sparkasse

IBAN: DE37 8405 0000 1710 0012 04 * BIC: HELADEF1RRS

zu entrichten. Grundsätzlich orientieren wir auf das Einzugsverfahren per Lastschrift. Der Lastschrifteinzug erfolgt zum 30. März des Jahres.

Unter Beachtung besonderer Umstände können besondere Vereinbarungen getroffen werden. Jegliche Sonderregelungen bedürfen jedoch der Abstimmung mit dem Vorstand.